

Stellungnahme des bfub

zum

Entwurf für ein

**Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen
Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen^{1) 2)}**

Vom []

Artikel 1

**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die
hochwertige Verwertung von Verpackungen
(Verpackungsgesetz – VerpackG)**

vom 10.08.2016

Vorbemerkung:

Der Bundesverband für Umweltberatung e.V. (bfub) begrüßt die Anstrengungen des Bundesumweltministeriums für eine Fortentwicklung der Verpackungsverordnung, die den Recyclinganstrengungen mehr Zugkraft verleihen soll. Zur Abfallvermeidung und Umsteuerung des Konsumverhaltens hinsichtlich Verpackungen leistet sie aus unserer Sicht allerdings keinen Beitrag. Vor allem ist die Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen und die verbindliche Einführung einer Wertstofftonne, abgesichert durch ein Wertstoffgesetz, leider gescheitert. Die Kommunen bestimmen nun Art und Umfang der Sammlung, was ortsabhängig zu ganz unterschiedlichen Trennvorschriften und Handlingsprozessen beim Verpackungsabfall führt. Dies wird dem Bürger nicht einfach zu erklären sein und weitere Irritationen im Trennverhalten und in der Motivation auslösen. Unerlässlich ist deshalb, das Erfassungs- und Sammelsystem möglichst dauerhaft anzulegen und „Wechsel“ beim Handling der Abfälle zu vermeiden.

Für eine funktionierende effektive und bürgerfreundliche Sammlung müssen darüber hinaus große Anstrengungen unternommen werden, die weit über das jetzige Maß an Beratungs- und Motivationsmaßnahmen hinausgehen. Notwendig wäre eine institutionalisierte neutrale Umwelt- und Abfallberatung, finanziert durch Müllgebühren und Lizenzentgelte, die einen neuen Schub zur Ressourcenschonung auslöst, die nachlassende Überzeugung und Bereitschaft zur Abfalltrennung in der Bevölkerung auffängt und ambitioniert den Willen zur Vermeidung, sowie zur Wiederverwendung und konsequenten Trennung von Abfällen stärkt.

Veränderungsvorschläge im Einzelnen:

Vermeidung

Im Titel des Gesetzes „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ soll sich der Vorrang der **Vermeidung** (festgelegt in § 1) widerspiegeln und deshalb zusätzlich aufgenommen werden. Auch im Titel der „alten“ Verpackungsverordnung war die Vermeidung bisher fest verankert: „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen“.

Von dieser Prämisse darf sich ein ambitioniertes Verpackungsgesetz nicht verabschieden.

Mehrweg und Pfandpflicht

- 1.) Die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen von 80 % in der VerpackV ist in dem Gesetz ohne Not gestrichen worden. Auch wenn es sich hierbei bislang nicht um eine sanktionsbewehrte Quote handelt, ist die Möglichkeit einer Sanktionierung unserer Meinung nach in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend geprüft worden. Zudem ist die kontinuierliche statistische Erhebung und Entwicklung (Monitoring) nur mit einer Quote gesichert.
- 2.) Eine Verpflichtung zum Angebot von Mehrweggetränkeverpackungen bei Discountern erhöht die Wahlmöglichkeit der Verbraucher bzw. Konsumenten zwangsweise und könnte nennenswert zu einer Stärkung der Mehrweganteile führen.
- 3.) Die Kennzeichnung „Mehrweg“ und „Einweg“ an den Getränkeregalen im Handel reicht bei weitem nicht aus, um den Verbraucher zu „Mehrweg“ zu animieren. Es fehlt die leicht erkennbare Kennzeichnung an der Flasche / Packung sowie eine offensive Bewerbung und attraktive Preisgestaltung zugunsten von „Mehrweg“ im Handel und Versandhandel. Es ist zu prüfen, ob mit einem aufgestockten Lizenzentgelt auf „Einweg“ oder einem anderen Aufschlag auf „Einweg“ das Mehrwegangebot preisattraktiver gemacht werden kann.
- 4.) Die Pfandpflicht sollte auf alle Mischgetränke und Säfte ausgedehnt und deshalb die entsprechenden Ausnahmen in § 31 (5) gestrichen werden.
- 5.) Das Zuwiderhandeln gegen die Rücknahme von Pfandflaschen sowie gegen alle Verpflichtungen, die Getränkeverpackungen betreffen, sollte mit einem hohen bzw. signifikanten Bußgeld belegt werden (§ 34).

Lizenzierung und Kontrolle

Abfallarme und gut recycelbare Verpackungen sollten unabhängig vom Wettbewerb mit einer deutlich geringeren Lizenzgebühr ausgestattet sein als ressourcenaufwändige und kaum recycelbare Verpackungen. Der Erfolg dieses Gesetzes wird nicht zuletzt an dem Erfolg der Steuerungsfunktion der Lizenzentgelte gemessen. Deshalb sind hier besondere Monitoring-Prozesse vorzusehen, die von der Zentralen Stelle aus geleitet werden.

Unseres Erachtens kann eine verlässliche Kontrolle der Lizenzierungsvorgänge jedoch nur mit adäquater staatlicher Aufsicht gewährleistet werden. Die Festlegung von Mindeststandards der Recyclingfähigkeit „im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt“ (§ 21 (3)) reicht hierzu bei weitem nicht aus.

Die Stellungnahme wurde verfaßt von Gudrun Pinn, 08.09.2016.